

› **SONDERFALL SCHWEIZ** ‹  
**ANDERS ALS IM REST EUROPAS: WENIG  
STEUERN UND KEIN FOLGERECHT**

Böse Zungen behaupten, ohne Flüchtlinge gäbe es in Zürich überhaupt keine Kultur. Waren es einst die Emigranten aus NS-Deutschland, die das Zürcher Theater groß machten, so seien es heute eben Mehrwertsteuer- und Folgerechts-Flüchtlinge, die sich in Zürich niederlassen. Die Mehrwertsteuer ist niedrig, und eine Folgerechtsabgabe existiert im Gegensatz zu weiten Teilen Europas in der Schweiz nicht. (Das Folgerecht regelt die Teilhabe von Künstlern an den Verkaufsumsätzen ihrer Werke bis zu 70 Jahren nach ihrem Tod.)

Fragt man jedoch eine dieser großenteils aus Deutschland und den USA zugewanderten Galerien, warum sie sich ausgerechnet in Zürich niedergelassen haben, wird man zuerst einmal mit meteorologischen Artigkeiten abgefüttert – von wegen idealem Kunstmarktklima, aufgeschlossenem Publikum und kosmopolitischer Offenheit. Vielleicht werden auch noch das überdurchschnittliche Dienstleistungsangebot und die insgesamt hohe Lebensqualität Zürichs angeführt. Materielle Gründe für eine Niederlassung in der Schweiz erfährt man dagegen erst, wenn man als vertrauenswürdig anerkannt wird. Diskretion, Zurückhaltung und Vorsicht bis hin zu unverhohlenem Misstrauen sind schließlich klassische Zürcher Tugenden – und Wahlzürcher verinnerlichen diese besonders schnell.

Gewöhnliche Steuerflucht ist es indes kaum, die renommierte internationale Kunsthändler in die Schweiz treiben. Sauber gerechnet sind die Steuerunterschiede zu Deutschland nämlich gar nicht so groß und angesichts der höheren Lohn- und Lebenskosten kein Umsiedlungsgrund. Nein, geschäftlich stehen hier vielmehr zwei Abgabeformen im Vordergrund, welche die Schweiz zu einem günstigeren Kunsthandelsplatz machen, nämlich die hierzulande vom Parlament abgelehnte Folgerechtsabgabe sowie der vergleichsweise niedrige Mehrwertsteuersatz von 7,6 Prozent. Auch wenn die Folgerechtsabgabe im Einzelfall vielleicht nur 1 bis 3 Prozent auf den Gesamtbetrag ausmacht – also 10 000 bis 30 000 Euro auf einen Kaufpreis von einer Million – so entspricht dies doch einer typischen Vermittlungsprovision. Und Sammler aus den USA, Japan oder Russland schätzen es, bei ihren Kunstkäufen in der Schweiz nicht zu einer Zwangsabgabe für die Künstler verpflichtet zu werden, als die sie die Folgerechtsabgabe empfinden. **CFC**